

Ehrensatzung der Gemeinde Eitorf vom 12.07.2010

§ 1

Ehrungen

- (1) Besondere Verdienste um die Gemeinde Eitorf ehrt der Rat durch die Verleihung
 - des Ehrenbürgerrechtes oder
 - der Ehrenschale oder
 - der Ehrennadel „Stille Helfer“
- (2) Langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
- (3) Bei der Verleihung von Ehrungen sind die Persönlichkeitsrechte der Vorgeschlagenen in besonderer Weise zu wahren. Insbesondere dürfen
 - Vorschläge für Ehrungen nicht vor der endgültigen Entscheidung öffentlich werden,
 - Ehrungen nicht ohne Zustimmung der ausgewählten Personen erfolgen.

§ 2

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen

- (1) Gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung kann der Rat das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen verleihen. Bürgermeistern der Gemeinde Eitorf kann nach ihrem Ausscheiden, sofern sie mindestens zwei in der Gemeindeordnung definierte Wahlzeiten ihr Amt ausgeübt haben, die Bezeichnung "Ehrenbürgermeister" verliehen werden.
- (2) Die Ehrenbezeichnungen nach dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 3

Ehrenschale

- (1) Für besonders hervorragende Verdienste insbesondere im Bereich der kulturellen, politischen, sozialen, sportlichen oder wissenschaftlichen Arbeit verleiht die Gemeinde Eitorf die „Ehrenschale“. Die gleiche Ehrung kann Ratsmitgliedern nach mindestens fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zum Rat verliehen werden. Die Ehrenschale geht in das vererbare Eigentum der Beliehenen über.
- (2) Verdienste im Sinne von Abs. 1 liegen u.a. dann vor, wenn die zu ehrende Person durch ihr Wirken bzw. Schaffen
 - a. den Bekanntheitsgrad der Gemeinde Eitorf maßgeblich positiv beeinflusst und zur Imageverbesserung in den in Abs. 1 genannten Bereichen beigetragen hat,

- b. zu einer nachhaltigen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verbesserung in der Gemeinde Eitorf beigetragen hat,
 - c. in besonders hervorzuhebender, über ein durchschnittliches Maß deutlich hinausgehender Weise, ehrenamtlich in den in Abs. 1 genannten Bereichen tätig war.
- (3) Die Ehrenschele hat einen Durchmesser von mindestens 25 Zentimetern und eine silberfarbene Oberfläche. Aufgeprägt ist das Wappen der Gemeinde Eitorf sowie die Worte "Ehrenschele der Gemeinde Eitorf für (Name des Beliehenen)". Darüber hinaus ist das Datum der Verleihung anzugeben, wobei das Datum des Verleihungsbeschlusses durch den Rat der Gemeinde Eitorf maßgeblich ist.

§ 4

Ehrennadel „Stille Helfer“

- (1) Für besonders herausragende Verdienste im ehrenamtlichen Bereich kann die Ehrennadel „Stille Helfer“ verliehen werden.
- (2) Verdienste im Sinne von Abs. 1 liegen u.a. dann vor, wenn die zu ehrende Person sich im Besonderen auf privater Ebene engagiert. Die Verleihung der Ehrennadel „Stille Helfer“ ist für Personen gedacht, die sich beispielsweise in folgenden Bereichen engagieren bzw. in besonderer Weise hervortun:
- a. Nachbarschaftshilfe
 - b. Begleitung und Versorgung behinderter und kranker oder sterbender Menschen
 - c. Verbesserung der Betreuung Jugendlicher im in- und außerschulischen Bereich
 - d. Förderung der Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund
 - e. Ausführung gemeinnütziger Arbeiten, wie z.B. Pflegearbeiten an Banketten, Baumscheiben, Spazierwegen, Bänken etc..
 - f. Zeigen von besonderer Zivilcourage
 - g. Unterstützung in sonstigen Lebensbereichen, sofern die Art des Engagements nicht in § 3 Abs. 2 erfasst ist
- (3) Die Ehrennadel enthält das Wappen der Gemeinde Eitorf sowie den Schriftzug „Gemeinde Eitorf „Stille Helfer“.

§ 5

Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für die gemäß den §§ 2, 3 und 4 vorgesehenen Ehrungen sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Rates. Das Vorschlagsrecht gem. § 4 obliegt zusätzlich auch

jeder Einwohnerin/ jedem Einwohner der Gemeinde Eitorf. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

(2) Die Prüfung der Vorschläge auf generelle Übereinstimmung mit den vorgegebenen Kriterien der Ehrensatzung erfolgt zunächst durch den Ältestenrat. Der Ältestenrat gibt hierzu eine Beschlussempfehlung an den Rat.

(3) Der Rat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenschaale, der Ehrennadel und der Ehrenbezeichnung sowie über deren Entziehung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

(5) Die Urkunde wird in würdiger Form überreicht. Über die Form der Verleihung entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrensatzung der Gemeinde Eitorf vom 18.09.1995 außer Kraft.